

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00021

vom 26. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00021 du 26 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00021 del 26 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Februar 2019 (Urk. 1) wurde die Ehe zwischen Y.____ und X.____ vom Bezirksgericht Zürich geschieden. In Dispositiv-Ziffer 5 des Scheidungsurteils hielt das Bezirksgericht fest: «a)

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller das während der Ehe geäußnete, für die Teilung massgebende Guthaben der beruflichen Vorsorge bei der Zürich Versicherungsgesellschaft

AG, Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Sammelstiftung Vita, Postfach, 8085 Zürich (Anschlussvertrag-Nr. ... ; Policen-Nr. ... ; AHV-Nr. ...) im Betrag von CHF 45'407.95 bar bezogen hat. Das für die Teilung massgebende Guthaben der Gesuchstellerin bei der Revor Sammelstiftung, Gutenbergstrasse 48, 3011 Bern (Anschluss-Nr. ...) beträgt Fr. 27'505.35. b)

Die während der Ehe geäußneten Guthaben der Parteien aus der beruflichen Vorsorge werden je hälftig geteilt. c)

Die Streitsache wird nach Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis gemäss obiger lit. b) z wecks Entscheid über die Zulässigkeit der Barauszahlung an den Gesuchsteller an das zuständige Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich überwiesen. d)

Es werden folgende Mitteilungen an das Sozialversicherungsgericht gemacht: • Entscheid über das Teilungsverhältnis gemäss obiger lit. b) (hälftige Teilung), • Datum der Eheschliessung: 8. August 2002 • Datum der Scheidung: 25. Februar 2019 •

Vorsorgeeinrichtungen / Höhe der Guthaben: Gesuchsteller: Zürich Versicherungsgesellschaft AG, Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft

AG, Sammelstiftung Vita, Postfach, 8085 Zürich (Anschlussvertrag-Nr. ... ; Policen-Nr. ... ; AHV-Nr. ...) Guthaben: Fr. 45'407.95 Gesuchstellerin:

Revor Sammelstiftung, Gutenbergstrasse 48, 3011 Bern (Anschluss-Nr. ...) Guthaben: Fr. 27'505.35 » Nachdem das Scheidungsurteil am 15. März 2019 rechtskräftig geworden war (vgl. Urk. 1), überwies das Bezirksgericht Zürich die Sache im Sinne von Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich.

E. 1.3

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens kam keine Vereinbarung über die Teilung zustande, da das massgebende Guthaben von X.____ infolge Barauszahlung nicht feststand. Die Überweisung der Sache ans hiesige Gericht zur Anordnung der Teilung erweist sich daher als rechtens (Art. 281 Abs.

E. 2

Mit Verfügung vom 8. April 2019 (Urk. 2) wurde Y.____ Frist angesetzt, um zu dem gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Februar 2019 strittigen Punkt der Barauszahlung des Vorsorgeguthabens von X.____ bei der Sammelstiftung Vita Stellung zu nehmen und um allfällige Beweisanträge zu stellen. Y.____, vertreten durch Rechtsanwältin Nicole Barandun-Gross, nahm mit Eingabe vom 9. Mai 2019 Stellung (Urk. 4). Dabei beantragte sie in prozessualer Hinsicht die Bestellung von Rechtsanwältin Nicole Barandun-Gross als unentgeltliche Rechtsvertreterin.

Mit Verfügung vom 14. Mai 2019 (Urk. 6) wurde X.____ Frist angesetzt, um zur Stellungnahme von Y.____ vom 9. Mai 2019 und zu dem gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Februar 2019 strittigen Punkt der Barauszahlung seines Vorsorgeguthabens bei der Sammelstiftung Vita Stellung zu nehmen und um allfällige Beweisanträge zu stellen. Gleichzeitig wurde Y.____ das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit zugestellt. Mit Eingabe vom 17. Juni 2019 nahm X.____, vertreten durch Rechtsanwältin Flavia Dudler, Stellung (Urk. 11). In prozessualer Hinsicht liess X.____ die Bestellung von Rechtsanwältin Flavia Dudler als unentgeltliche Rechtsvertreterin beantragen. Gleichentags ging beim Gericht das von Y.____ ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit ein (Urk. 10).

Mit Verfügung vom 20. Juni 2019 (Urk. 14) wurde der Sammelstiftung Vita Frist angesetzt, um sich zu den Stellungnahmen von Y.____ vom 9. Mai 2019 und von X.____ vom 17. Juni 2019 zu äussern und um allfällige Beweisanträge zu stellen. Mit derselben Verfügung wurde X.____ das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit zugestellt. Die Sammelstiftung Vita liess sich am 25. Juli 2019 vernehmen (Urk. 16).

Am 7. August 2019 stellte das Bezirksgericht Zürich dem hiesigen Gericht unaufgefordert die Akten des Scheidungsverfahrens zu (Urk. 18/0-66 und Urk. 19).

Mit Verfügung vom 4. September 2019 (Urk. 20) wurde das Gesuch von Y.____ um Bestellung von Rechtsanwältin Nicole Barandun-Gross zu ihrer unentgeltlichen Rechtsvertreterin ebenso abgewiesen wie das Gesuch von X.____ um Bestellung von Rechtsanwältin Flavia Dudler zu seiner unentgeltlichen Rechtsvertreterin. Gleichzeitig wurde er in zweiter Schriftenwechsel angeordnet und Y.____ Frist angesetzt, um zu den Eingaben von X.____ vom 17. Juni 2019 (Urk. 11) und der der Sammelstiftung Vita vom 25. Juli 2019 (Urk. 16)

Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 16. September 2019 (Urk. 22) teilte Rechtsanwältin Flavia Dudler mit, dass sie X.____ nicht mehr vertrete (Urk. 22). Y.____ liess sich mit Stellungnahme vom 9. Oktober 2019 (Urk. 23)

zu den Eingaben von X.____ vom 17. Juni 2019 (Urk. 11) und der Sammelstiftung Vita vom 25. Juli 2019 (Urk. 16) vernehmen, wobei sie unter anderem mitteilte, dass über X.____

am 10. September 2019 der Konkurs eröffnet worden sei (vgl. auch Urk. 24). Mit Verfügung vom 15. Oktober 2019 (Urk. 25) wurde X.____ Frist zur Stellungnahme angesetzt. X.____, welcher ohne Mitteilung einer neuen Adresse an seiner bis herigen Adresse nicht mehr auffindbar war (vgl. Urk. 26 und Urk. 27) und dessen Konkursverfahren am 30. Oktober 2019 eingestellt worden war, liess sich innert der angesetzten Frist nicht

vernehmen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 (Urk. 28) wurde der Sammelstiftung Vita Frist angesetzt, um sich zur Stellungnahme von Y.____ vom 9. Oktober 2019 (Urk. 23) vernehmen zu lassen. Die Sammelstiftung Vita nahm am 16. Januar 2020 Stellung (Urk. 31), was den Parteien mit Verfügung vom 20. Januar 2020 angezeigt wurde (Urk. 32). Am 31. Januar 2020 reichte Y.____ eine weitere Stellungnahme ein (Urk. 34).

E. 3

ZPO), weshalb auf die Sache einzutreten ist. 2.

Wie dargelegt (Sachverhalt E. 2) wurde am 10. September 2019 über X.____ der Konkurs eröffnet (Urk. 24). Gemäss Art. 207 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) werden mit Ausnahme dringlicher Fälle Zivilprozesse, in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt. Sie können im ordentlichen Konkursverfahren frühestens zehn Tage nach der zweiten Gläubigerversammlung, im summarischen Konkursverfahren frühestens 20 Tage nach der Auflegung des Kollokationsplanes wieder aufgenommen werden. Gemäss Abs.

E. 4

derselben Bestimmung sind familienrechtliche Prozesse von der Sistierung jedoch ausgenommen. Da es sich bei der Streitigkeit um die Teilung der Vorsorgegelder zwischen den geschiedenen Ehepartnern

Y.____ und X.____ um eine familienrechtliche Streitigkeit handelt und – nicht bezogene – Vorsorgegelder ohnehin nicht zur Konkursmasse gehören (vgl. Art. 197 in Verbindung mit Art. 92 Ziff. 10 SchKG), begründete die am 10. September 2019 erfolgte Konkurseröffnung über X.____ zu keinem Zeitpunkt eine Sistierung der Streitigkeit betreffend Teilung der Austrittsleistung. Hinsichtlich des durch die Sammelstiftung Vita im Eventualstandpunkt geltend gemachten Rückforderungsanspruchs ist mit der Einstellung des Konkurses am 30. Oktober 2019 eine Sistierung hinfällig geworden. Die zwischenzeitliche Konkurseröffnung über X.____ steht einem Entscheid in der Sache somit nicht entgegen. 3.3.1

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung unter anderem verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen. An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt (Abs. 2 von Art. 5 FZG). 3.2

X.____ beantragte mit Formular vom 12. August 2017 die Barauszahlung seines Vorsorgeguthabens bei der Sammelstiftung Vita, da er seine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf in der Schweiz aufnehmen (Urk. 12/3). Auf dem Formular gab er an, ledig zu sein. Die Sammelstiftung Vita richtete X.____ anfangs September 2017 sein Vorsorgeguthaben in Höhe von Fr. 45'407.95 aus (Urk. 12/2). 3.3

X.____ war im August 2017 noch mit Y.____ verheiratet (vgl. Urk. 1), weshalb ihre Zustimmung zur Barauszahlung – unbestrittenermassen – erforderlich gewesen wäre. Die Folgen einer unrechtmässig geleisteten Barauszahlung sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Im Falle von Art.

E. 5

Abs. 2 FZG bezweckte Schutz unterlaufen (vgl. BGE 130 V 103 E. 2.2). Das Bundesgericht hat mit BGE 133 V 205 denn auch dargelegt, dass eine ohne Zustimmung des Ehepartners erfolgte Barauszahlung im Verhältnis gegen über dem Ehegatten behandelt wird, wie wenn sie nicht erfolgt wäre, soweit dieser sonst um seinen Schutz gebracht würde, namentlich im Hinblick auf den Vorsorgefall oder die Scheidung (E. 4.4). Falls Y.____

verpflichtet wäre, sich zu nächst an X.____ zu halten, über welchen zunächst der Konkurs eröffnet worden war, welcher in der Folge wieder eingestellt wurde (vgl. E. 1), wäre sie durch die von der Sammelstiftung Vita vorgenommene Barauszahlung um ihren Schutz gebracht. Die Sammelstiftung Vita

ist daher gehalten, Y.____ so zu

stellen, wie wenn die von ihr – der Sammelstiftung Vita – schuldhaft vorgenommene Auszahlung nicht erfolgt wäre. 3.5

Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten auf Austrittsleistungen oder auf Rentenanteile werden grundsätzlich verrechnet (Art. 124c ZGB). Nachdem Y.____ über ein massgebendes Vorsorgeguthaben von Fr. 27'505.35 und X.____ über ein solches von Fr. 45'407.95 verfügt, ist die Sammelstiftung Vita zu verpflichten, den Betrag von Fr. 8'951.30 $([Fr. 45'407.95 - Fr. 27'505.35] : 2)$ auf das Vorsorgekonto von Y.____ bei der REVOR Sammelstiftung zu überweisen. 3.6

Gemäss Art. 2 Abs. 3 FZG wird die Austrittsleistung mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu verzinsen. Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz von Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Der Mindestzinssatz beträgt seit dem 1. Januar 2017 1 % (Art. 12 lit. j BVV 2).

Für den Fall des Eintritts der Verzugszinspflicht (nach Ablauf von dreissig Tagen seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids) würde der anzuwendende Zinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozent entsprechen (Art. 2 Abs. 4 FZG und Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art.

E. 7

der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsverordnung, FZV]).

Rechtsprechungsgemäss ist daher die Austrittsleistung von Fr. 8'951.30 vom massgebenden Stichtag der Teilung an, das heisst vorliegend ab dem 16. Mai 2018 (Einleitung des Scheidungsverfahrens; vgl. Art. 122 ZGB, Art. 62 ZPO) bis zum Zeitpunkt der Überweisung zu verzinsen. 3.7

Die Sammelstiftung Vita ist somit anzuweisen, einen Betrag von Fr. 8'951.30 züglich Zins ab dem 16. Mai 2018 auf das Vorsorgekonto von Y.____ bei der REVOR Sammelstiftung, Gutenbergstrasse 48, 3011 Bern, (Anschluss Nr. "...") zu überweisen. 4.

Die Sammelstiftung Vita beantragte im Eventualstandpunkt, es sei bei einer Schadenersatzpflicht ihrerseits festzustellen, dass sie einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des Schadenersatzes gegenüber X.____ habe (Urk. 16 und Urk. 31).

Da die Sammelstiftung Vita mit dem vorliegenden Urteil verpflichtet wird, Y.____
Fr. 8'951 .30 - zuzüglich Zins

- zu vergüten, muss sie in diesem Umfang doppelt leisten. Dieser Betrag ist ihr von X.____, welcher durch die unrecht mässig erfolgte Barauszahlung seines Vorsorgeguthabens ungerechtfertigt bereichert ist beziehungsweise allenfalls bereichert war, der Sammelstiftung Vita zu rückzuerstatten (BGE 133 V 205 E. 4. 4 und E. 5.2). Entgegen dem Einwand von X.____ (Urk. 11) ist für seine Rückerstattungspflicht unerheblich, ob er weiter hin bereichert ist, bezeichnete er sich doch auf dem

Antragsformular zur Barauszahlung (Urk. 12/3) wider besseres Wissen als «ledig», weshalb er die Barauszahlung nicht gutgläubig empfangen konnte (vgl. Art. 64 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)). 5.

Nach dem Gesagten ist die Sammelstiftung Vita zu verpflichten, Fr. 8'951 .30 zuzüglich Zins ab dem 16. Mai 2018 im Sinne der Erwägungen (E. 3.6) auf das Vorsorgekonto von Y.____ bei der REVOR Sammelstiftung, Gutenbergstrasse 48, 3011 Bern,

(Anschluss Nr. ...) zu überweisen. Gleichzeitig ist X.____ zu verpflichten, der Sammelstiftung Vita Fr. 8'951 .30 zurück zu erstatten. 6.6.1

Das Verfahren vor dem hiesigen Gericht ist grundsätzlich kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 6.2

Nachdem keine Anträge auf eine Parteientschädigung gestellt wurden, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 34 Abs. 1 GSVGer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Sammelstiftung Vita wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 8'951 .30 zuzüglich Zins ab dem 16. Mai 2018 im Sinne der Erwägungen (E. 3.6) auf das Vorsorgekonto von Y.____ bei der REVOR Sammelstiftung, Gutenbergstrasse 48, 3011 Bern, (Anschluss Nr. ...) zu überweisen. 2.

X.____ wird verpflichtet, der Sammelstiftung Vita den Betrag von Fr. 8'951 .30 zu vergüten. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 - Rechtsanwältin Nicole Barandun-Gross - Sammelstiftung Vita unter Beilage des Doppels von Urk. 34 - REVOR Sammelstiftung unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.